

Hygienekonzept bigBOX ALLGÄU 2G

A. Regelungsebenen und Verantwortlichkeiten

- **Allgemeine Richtlinien – Generelle Sicherheits- und Schutzmaßnahmen**
 - Jeder wird dazu angehalten, wo immer möglich zu allen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
 - Gäste und Kunden werden vorab durch Aushänge über alle Ausschlusskriterien, Hygienemaßnahmen und sonstige Regelungen ausreichend in Kenntnis gesetzt.
 - Offensichtlich alkoholisierten Personen wird der Eintritt verwehrt.
 - Die für die Mitarbeiter und Gäste frei zugänglichen Bereiche verfügen über ein Lüftungskonzept:
 - Bei den vorhandenen Lüftungsanlagen beträgt der Luftaustausch (mit gefilterter Frischluft) pro Stunde:
 - Halle Bereich 1: 51.000 m³/h
 - Halle Bereich 2: 51.000 m³/h
 - Halle Bereich 3: 51.000 m³/h
 - Sozialbereich Halle: 11.198 m³/h
 - Foyer: 12.922 m³/h
 - Foyer Erweiterung 1. UG: 14.925 m³/h
 - Logen: 9.926 m³/h
 - Garderoben 1. UG: 5.920 m³/h
 - Catering: 2.521 m³/h
 - Unabhängig von der Besucherzahl, laufen die Anlagen während der gesamten Veranstaltung auf höchster Stufe.
 - Bei der Lüftung wird darauf geachtet, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt. Unter anderem durch den Verzicht auf einen Umluftanteil bei der Lüftung, sowie durch regelmäßigem Wechsel der Filter (Filterklasse: F7).
 - Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:
 - Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen ausgeschlossen sind:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
 - Wir weisen alle Gäste und Kunden darauf hin, dass bei Vorliegen von Symptomen der Einlass in unser Haus nicht möglich ist.
 - Personen (Besucher bzw. Besucherinnen und Mitwirkende) die während der Veranstaltung SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, werden umgehend von den Räumlichkeiten ausgeschlossen.
 - Wir behalten uns vor, gegenüber unseren Gästen und Kunden, die die Vorschriften nicht einhalten, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- **Maskenpflicht**
 - Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt eine Maskenpflicht (FFP2-Maske).
 - Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag dürfen eine medizinische Maske tragen.
 - Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

- Da während Veranstaltungen der Mindestabstand zwischen den Plätzen nicht eingehalten werden kann, ist auch hier das Tragen einer Maske verpflichtend.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind:
 - Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Personen, die glaubhaft machen können (durch einen Nachweis wie z.B. ein ärztliches Attest), dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
 - Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt.
 - Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt).
- Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

- **Reinigung**
 - In unserem Haus werden alle Reinigungsarbeiten intensiviert und protokolliert.
 - Die Reinigung von Handkontaktflächen (Türgriffe, Handläufe) erfolgt im Zeitraum der Veranstaltung durch nur einen Mitarbeiter in einem Rhythmus von 30 Minuten.
 - Die Reinigung der Gemeinschaftsräume erfolgt möglichst in Abwesenheit der Gäste.
 - Wir achten sowohl auf die Aufbewahrung von Reinigung und Arbeitskleidung sowie auf sonstige Wäschereinigung unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards und der Hygienestandards.
 - Bei Spülvorgängen wird die vorgegebene Temperatur gewährleistet, um eine sichere und vorschriftsgemäße Reinigung des Geschirrs und Gläser sicherzustellen.
 - Das Reinigen der zugänglichen Toiletten erfolgt im Zeitraum der Veranstaltung in einem Rhythmus von 30 Minuten.
 - Desinfektionsmittel stehen in allen öffentlichen Toiletten zur Benutzung zur Verfügung.
 - Die sanitären Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
 - ~~Jedes zweite Pissoir ist vorübergehend gesperrt.~~
 - ~~Jedes zweite Waschbecken ist vorübergehend gesperrt.~~
 - Aushänge zur Schulung des richtigen Händewaschens sind angebracht.
 - Auf die Aufbereitung von Reinigungsutensilien wird geachtet.
 - Auf Hochdruckreiniger wird verzichtet.

- **Mitarbeiter**
 - Die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen werden umgesetzt.
 - Arbeitnehmer müssen während der gesamten Veranstaltung entweder eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske tragen.
 - Jedem Arbeitnehmer werden ausreichend Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt.
 - Alle Mitarbeiter sind bezüglich der notwendigen Hygienerichtlinien geschult. Aushänge zu den Hygienerichtlinien sind für jeden zugänglich.
 - Alle Mitarbeiter, welche unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen, dürfen nicht arbeiten.
 - Mitwirkende, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen ebenfalls nicht zur Arbeit erscheinen.
 - Bei Veranstaltungen müssen die Mitarbeiter die 3G-Regelung befolgen.

- Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

B. Umsetzung der Schutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf

- **Veranstaltungen – Entertainment**
 - In der bigBOX ALLGÄU darf bei Einhaltung der Maskenpflicht die Besucherkapazität bis einschließlich 5.000 Personen zu 100% genutzt werden. Für Veranstaltungen, deren Kapazität 5.000 Personen überschreiten, darf die weitere Kapazität zu höchstens 50% ausgelastet werden.
 - Überschreitet die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, gilt die 3G-Regel.
 - Der Zugang zu Veranstaltungen ist dann nur für Personen möglich, die geimpft, genesen oder getestet (3G plus) sind.
 - Der Veranstalter ist verpflichtet, die 3G plus Regel vor Betreten der Räumlichkeiten zu kontrollieren. In Einzelfällen, in denen eine vollständige Kontrolle aus Gründen des Betriebsablaufs, tatsächlicher Begebenheiten oder aus sonstigen faktischen Gründen nicht zumutbar erscheint, kann auf strukturierte und effektive Stichproben zurückgegriffen werden.
 - Personen, die nicht vollständig geimpft oder nicht als genesen gelten, müssen einen aktuellen negativen PCR- oder PoC-Antigentest (PCR-Antigentest nicht älter als 48 Stunden, PoC-Antigentest nicht älter als 24 Stunden) erbringen.
 - Während der gesamten Veranstaltung ist vorbehaltlich einer auf Abstandswahrung ausgelegten Sitzplatzbelegung grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand (Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand) angehören, einzuhalten.
 - In der bigBOX ALLGÄU dürfen maximal 75 % der Kapazität genutzt werden.
 - Der Zugang zu Veranstaltungen darf nur durch Besucher erfolgen, die geimpft oder genesen sind und zusätzlich eine Auffrischungsimpfung oder einen Testnachweis (PCR-Antigentest nicht älter als 48 Stunden, PoC-Antigentest nicht älter als 24 Stunden) vorlegen können (2G+).
 - Davon ausgeschlossen sind:
 - Kinder unter 14 Jahren (das Alter von Kindern ist durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen).
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält. Diese Personen müssen trotz dessen ein negatives Testergebnis vorlegen.
 - Der Veranstalter ist verpflichtet, die 2G Regel vor Betreten der Räumlichkeiten zu kontrollieren. In Einzelfällen, in denen eine vollständige Kontrolle aus Gründen des Betriebsablaufs, tatsächlicher Begebenheiten oder aus sonstigen faktischen Gründen nicht zumutbar erscheint, kann auf strukturierte und effektive Stichproben zurückgegriffen werden.
 - Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erheben. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen bis 1000 Besuchern.
 - Bei Veranstaltungen in der bigBOX ALLGÄU erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten in elektronischer Form (Luca App, Corona-Warn-App).
 - Besucher, die die genannten Apps nicht herunterladen können, müssen ein Kontaktdatenformular (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail) ausfüllen.
 - Die Daten der Kunden werden so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können.
 - Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet.
 - Die Ticketausstellung erfolgt, wenn möglich gleich mit Personalisierung.

- Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen dürfen Tickets nur personalisiert verkauft werden.
 - Bei einer Weitergabe der Karten an Dritte ist der Kartenkäufer verpflichtet, im Bedarfsfall zur Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 die Kontaktdaten der Besucher zur Verfügung zu stellen.
 - Der Ticketverkauf erfolgt möglichst online oder im Vorverkauf, um lange Warteschlangen an der Abendkasse zu vermeiden.
 - Um Kontakte zu minimieren wird die Anstellfläche vergrößert und die Einlasszeit, wenn möglich verlängert.
- **Testung**
- Personen, die nicht vollständig geimpft oder nicht als genesen gelten, müssen einen aktuellen negativen PCR- oder PoC-Antigentest (PCR-Antigentest nicht älter als 48 Stunden, PoC-Antigentest nicht älter als 24 Stunden) erbringen.
 - Personen, die geimpft oder als genesen gelten, allerdings keine Auffrischungsimpfung erhalten haben, müssen einen aktuellen negativen PCR- oder PoC-Antigentest (PCR-Antigentest nicht älter als 48 Stunden, PoC-Antigentest nicht älter als 24 Stunden) erbringen.
 - Besucher, die keinen PCR- oder PoC-Antigentest vorweisen können, werden zu Testzentren (bspw. Forum Allgäu, geöffnet von Montag-Samstag, 9–19 Uhr) geschickt.
 - Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren.
 - Von dem Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses sind ausgenommen:
 - geboosterte Personen (zwei Impfungen/genesen + Impfung).
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag (das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen).
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (muss durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen).
 - noch nicht eingeschulte Kinder.
 - Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
 - Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenen Nachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.
- **Bewirtung und Ausschank**
- Betriebsinterne Prozesse sind entsprechend angepasst, sodass sich der Kontakt zum Gast und Kunden bis auf das Nötigste reduziert.
 - Der haptische Kontakt wird auf das nötigste beschränkt und die betroffenen Gegenstände nach jeder Benutzung gereinigt.
 - Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ist der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke untersagt.

C. Konkrete Maßnahmen in den verschiedenen Räumlichkeiten

- **Ticketverkauf**
 - Unsere Kunden werden vorab durch Aushänge, über alle Ausschlusskriterien, Hygienemaßnahmen, Schutzmaßnahmen und sonstige Regelungen ausreichend in Kenntnis gesetzt.
 - Der Verkaufsbereich wird in regelmäßigen Abständen sorgfältig gelüftet.
 - Zwischen den Mitarbeitern und Kunden ist ein entsprechender Spuckschutz aus Plexiglas angebracht.
 - Es sind sichtlich gekennzeichnete Abstandsmarkierungen von 1,5 m am Boden angebracht.
 - Wir bitten unsere Kunden nach Möglichkeit die Zahlung durch kontaktlose Zahlungsmittel durchzuführen.
 - Unsere Mitarbeiter sind geschult, den Kontakt zu den Kunden auf das Nötigste zu beschränken. Nach haptischen Kontakt zu Bedarfsgegenständen, wie Stiften, wird dieser nach der Benutzung desinfiziert oder ausgewechselt.
 - Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassens des Ticketverkaufs ist vorgegeben und ausgeschildert.

- **Parkhaus**
 - Um nach der Veranstaltung Staus an den Kassenautomaten im Parkhaus zu vermeiden, können die Teilnehmer ihre Parktickets auch bereits während der Veranstaltung an der Information im Foyer entwerfen lassen.

Es gelten zusätzlich alle Regelungen der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.